

**FRP 2**

**Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**

**STAND 29.11.2011**

## **Fachrichtlinie FRP 2**

### **Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**

#### **Rechtsgrundlagen**

- BVG Art. 65b, 65c, 65d (Abs. 4)
- BVV 2 Art. 27h, 45, 48, 48e

#### **Andere fachliche Grundlagen**

- FER 26 Ziffer 4
- FER 26 Erläuterungen zu Ziffer 4, 15.

#### **Fachrichtlinie**

##### **1. Grundsatz**

Diese Fachrichtlinie beschreibt die Grundsätze für die Bildung, die Auflösung und die Bilanzierung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sowie der technischen Rückstellungen, die eine Vorsorgeeinrichtung in ihrer Jahresrechnung auszuweisen hat.

Die Vorsorgeeinrichtung legt in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge im Reglement gemäss Art. 48e BVV2 fest, welche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufgrund des Vorsorge-reglements sowie der Gesetzgebung notwendig sind. Es sind im Grundsatz für diejenigen Leistungsversprechen einer Vorsorgeeinrichtung technische Rückstellungen vorzusehen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, die die Vorsorgeeinrichtung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bildung und Auflösung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen folgt der Experte für berufliche Vorsorge der Entwicklung der Risiken und nimmt nicht Rücksicht auf die verfügbaren Mittel oder das erwartete Ergebnis der Periode.

##### **2. Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten**

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen mindestens der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung

gemäss Art. 15 oder 16, 17 und 18 FZG einzustellen ist.

### **3. Vorsorgekapitalien der Rentner**

Die Vorsorgekapitalien der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung jährlich zu bewerten. Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der reglementarischen Bestimmungen durch den Experten für berufliche Vorsorge oder gemäss seiner Vorgabe.

### **4. Technische Rückstellungen**

Die Höhe der technischen Rückstellungen wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder durch die Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage des Reglements gemäss Art. 48e BVV 2 berechnet. Der Experte für berufliche Vorsorge weist auf die Notwendigkeit von Anpassungen dieses Reglements hin.

### **5. Grundsatz der Stetigkeit**

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Experte für berufliche Vorsorge von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

### **6. Technische Rückstellungen im Einzelnen**

Die Vorsorgeeinrichtung hat für die nachfolgend genannten Zwecke Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen, sofern das Reglement gemäss Art. 48e BVV 2 dies zulässt. Kein unzulässiger Glättungseffekt liegt insbesondere vor, wenn die technischen Rückstellungen zweck- und reglementskonform aufgelöst bzw. wieder gebildet werden.

#### *6.1 Zunahme der Lebenserwartung*

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können. Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht mindestens 0,3 Prozent des Deckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden. Diese Rückstellung ist bei Verwendung von Periodentafeln für Rentnerbestände (exkl. Zeitrenten) sowie für die aktiven Versicherten von Leistungsprimat- und versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen zwingend vorzusehen, sofern die

entsprechende Verstärkung nicht bereits im Vorsorgekapital enthalten ist.

#### *6.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten*

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe dieser Rückstellung für Vorsorgeeinrichtungen, welche diese Risiken voll oder teilweise selbst tragen, werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

#### *6.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen*

Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

#### *6.4 Pensionierungsverluste*

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

#### *6.5 Pendente und latente Leistungsfälle*

Pendente und latente Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten für berufliche Vorsorge auf Grund der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

#### *6.6 Senkung des technischen Zinssatzes*

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung vorfinanziert werden.

#### *6.7 Rentenerhöhungen*

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der a.o. Generalversammlung vom 29. November 2011 revidiert und beschlossen und ersetzt die Version vom 1.7.2006.

### Erläuterungen

– **Leistungen durch Dritte**

Werden Leistungen durch Dritte ausgerichtet, beispielsweise Rentenzahlungen durch einen Rückversicherer, sind die vom Experten für berufliche Vorsorge bestimmten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner um den Barwert der Leistungen des Dritten zu entlasten, sofern der Barwert der Leistungen der Dritten nicht schon beim Vorsorgevermögen, beispielsweise infolge Aktivierung des Rückkaufswerts aus Kollektivversicherungsverträgen, berücksichtigt ist. Diese Entlastung darf per Saldo zu keinem negativen Wert führen.

– **Fortschreibung**

Eine Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen im Rahmen der Jahresrechnung ist nur dann zulässig, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig.

– **Wertschwankungsreserve**

Die Wertschwankungsreserve zählt nicht zu den technischen Rückstellungen. Liegt sie unter der vom Stiftungsrat beschlossenen Sollgrösse, hat der Experte für berufliche Vorsorge das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung auf diesen Umstand hinzuweisen.